

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

25.04.2017 Drucksache 17/16537

Änderungsantrag

der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Margarete Bause, Kerstin Celina, Ulrich Leiner und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und des Aufnahmegesetzes (Drs. 17/15589)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- 1. Nr. 1 Buchst. c wird wie folgt gefasst:
 - "c) Nach der Angabe zu Art. 52 wird folgende Angabe eingefügt:
 - "Art. 52a Kostentragung für unbegleitete ausländische junge Menschen, Verordnungsermächtigung""
- 2. Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
 - "5. Nach Art. 52 wird folgender Art. 52a eingefügt:

"Art. 52a

Kostentragung für unbegleitete ausländische junge Menschen, Verordnungsermächtigung

- (1) ¹Der Staat erstattet dem zuständigen Bezirk die vollen Kosten der öffentlichen Jugendhilfe für unbegleitete ausländische junge Menschen, die diesem nach § 89d Abs. 1 SGB VIII entstehen. ²Die künftige Kostenerstattung erfolgt unabhängig vom Aufenthaltsstatus und Alter des unbegleiteten ausländischen jungen Menschen. ³Erstattungsfähig sind sowohl die Kosten für unbegleitete Minderjährige als auch für junge Volljährige. ⁴Zuständig für die Erstattung sind die Regierungen.
- (2) Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr sowie der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Einzelheiten zur Verfahrensabwicklung der Kostenerstattung nach Abs. 1 durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

- (3) Abs. 1 Satz 1 findet nur Anwendung auf Kosten, die dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab dem 1. November 2015 entstanden sind.""
- 3. Nr. 6 wird aufgehoben.
- 4. Die bisherigen Nrn. 7 bis 9 werden die Nrn. 6 bis 8.

Begründung:

A. Allgemeines

Innerhalb Bayerns vollziehen die Bezirke gemäß Art. 52 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) das Kostenerstattungsverfahren bei der Jugendhilfe für unbegleitete junge Flüchtlinge. Sie erstatten den kreisfreien Städten und Landkreisen die vollständigen Jugendhilfekosten für unbegleitete Minderjährige und junge Volljährige. Der Freistaat wiederrum leistet den Bezirken nur Kostenersatz für die unbegleiteten Minderjährigen. Dies hatte bisher zur Folge, dass Jugendhilfekosten für volljährig gewordene Flüchtlinge von den Bezirken zu tragen sind und vollständig über die Bezirksumlage finanziert werden müssen.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur "Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und des Aufnahmegesetzes" wird nun unter § 1 Nr. 5 ein neuer Art. 52a in das AGSG eingefügt, welcher erstmals die staatliche Kostenerstattung für anerkannte junge Flüchtlinge umfasst. Allerdings soll damit die Kostenerstattung auf unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche beschränkt werden. Junge Volljährige werden explizit von der Kostenerstattung ausgenommen.

Damit verstößt die Staatsregierung gegen die Verpflichtung der Länder gemäß § 89d SGB VIII, dem örtlichen Träger der Jugendhilfe die Kosten für junge Flüchtlinge vollständig zu erstatten. Der Erstattungsanspruch der örtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 89d Abs. 1 umfasst die vollständigen Kosten der Jugendhilfe für unbegleitete junge Flüchtlinge und ist an keine Altersbegrenzung gebunden.

Junge Flüchtlinge dürfen nicht mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch aus der Jugendhilfe ausgesteuert werden. Das Jugendhilferecht sieht unter § 41 Abs. 1 SGB VIII vor, dass Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung auch jungen Volljährigen gewährt wird, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwen-

dig ist. Die Hilfe erfolgt in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Die Entscheidung über eine Fortsetzung der Jugendhilfe nach Vollendung des 18. Lebensjahres muss von den zuständigen örtlichen Jugendämtern allein anhand von fachlichpädagogischen Kriterien erfolgen.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Eine gesetzliche Regelung ist zur Schaffung von Handlungs- und Rechtssicherheit erforderlich. Der Freistaat hat den Bezirken die Jugendhilfekosten unabhängig vom Alter eines unbegleiteten ausländischen jungen Menschen zu erstatten. Genauso wie die Betreuung der Minderjährigen, ist auch die Betreuung junger Volljähriger eine gesamtstaatliche Aufgabe, die unter den Anspruch auf Kostenerstattung gemäß § 89d SGB VIII fällt. Mit Ausnahme Bayerns erstatten deshalb alle anderen Bundesländer auch die Kosten für die jungen unbegleiteten Volliährigen. Die vorgeschlagene Neuregelung der Kostentragung durch den Freistaat stellt sicher, dass die Bezirke in dem gleichen Umfang Kostenerstattung für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche sowie für die jungen Volljährigen erhalten, wie die Jugendämter bisher gemäß § 89d Abs. 1 und 3 SGB VIII erstattungsberechtigt waren.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr. 1:

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nr. 2:

Durch die Neuregelung wird sichergestellt, dass der Freistaat den Bezirken künftig für alle unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen sowie jungen Volljährigen die Kosten erstattet. Die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe haben einen Anspruch auf Erstattung in dem Umfang des bisherigen Kostenerstattungsverfahrens gemäß § 89d Abs. 1 und 3 SGB VIII. Die Regelung des § 89d Abs. 1 und 3 SGB VIII differenziert weder nach Alter noch nach Aufnahmestatus. Durch die Änderung des Titels von Art. 52a AGSG von "Kostentragung für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche" in "Kostentragung für unbegleitete ausländische junge Menschen", wird im vorliegenden Änderungsantrag der Anspruch auf eine altersunabhängige Kostentragung durch den Freistaat anerkannt.

Art. 52a Abs. 1:

In Art. 52a Abs. 1 Satz 1 wird dann der Anspruch auf Erstattung der vollen Kosten der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 89d Abs. 1 SGB VIII konkretisiert, indem die bisherige Beschränkung auf "unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche" entfällt und durch den Anspruch für "unbegleitete ausländische junge Menschen" ersetzt wird. In Abs. 1 Satz 2 wird ausge-

führt, dass die Kostenerstattung durch den Freistaat unabhängig vom Aufenthaltsstatus und Alter des unbegleiteten ausländischen jungen Menschen erfolgt. In Abs. 1 Satz 3 werden sowohl die Kosten für unbegleitete Minderjährige als auch für junge Volljährige als erstattungsfähig definiert.

Gemäß Art. 52 AGSG sind die Bezirke der Kostenträger für die unbegleiteten ausländischen jungen Menschen. Sie erstatten den in ihrer Zuständigkeit liegenden Jugendämtern die Kosten für die unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen sowie für die jungen Volljährigen. Sie unterliegen dabei der Aufsicht durch die Regierungen. Die Zuständigkeit für die Refinanzierung von Kosten der Bezirke bleibt ebenfalls bei den Bezirksregierungen. Der bisherige Satz 2 in Art. 52a Abs. 1 wird zu Satz 4.

Art. 52a Abs. 2:

Im Entwurf der Staatsregierung soll die nähere Ausgestaltung der Kostenerstattung des Freistaates an die Bezirke gemäß Art. 52a Abs. 2 durch Rechtsverordnung geschehen. Die Verordnungsermächtigung zur Kostenerstattung wird auf reine Verfahrensfragen eingeschränkt. Durch die Verordnungsermächtigung wird das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration dazu ermächtigt, die Einzelheiten zur Verfahrensabwicklung der Kostenerstattung des Freistaats an die Bezirke in der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) zu regeln. Dies bezieht sich auf Vorschriften zu Ausschlussfristen und zur Verfahrensabwicklung. Anders als im ursprünglichen Gesetzentwurf der Staatsregierung bezieht sich durch den Änderungsantrag diese Ermächtigung ausdrücklich nicht auf die "Festschreibung eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses für erstattungsfähige Angebote oder die Festlegung von pauschalen Erstattungsbeträgen".

Diese Formulierungen des ursprünglichen Gesetzentwurfs der Staatsregierung widersprechen dem Prinzip einer einheitlichen Leistungserbringung in der Kinder- und Jugendhilfe und zielen auf eine Leistungseinschränkung bei der Kostenerstattung durch den Freistaat Bayern. Durch die Hintertür einer Regelung zur Kostenerstattung, soll hier, nachdem Bayern im Bundesrat mit einer entsprechenden Initiative zur Änderung des SGB VIII gescheitert ist, doch noch ein Zwei-Klassen-Recht in der Kinder- und Jugendhilfe eingeführt werden. Die Festlegung von pauschalen Erstattungsbeträgen und die Festlegung eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses für erstattungsfähige Angebote, würden dem Freistaat eine Einschränkung des erstattungsfähigen Leistungsangebots für unbegleitete ausländische junge Menschen ermöglichen.

Bereits in der im Spitzengespräch zwischen Freistaat und kommunalen Spitzenverbänden am 1. Dezember 2016 erzielten Vereinbarung zur zeitlich befristeten anteiligen Beteiligung des Freistaates an den Kosten für junge Volljährige, wurden Tagespauschalen für die Kostenerstattung vereinbart, die mit 40 Euro in 2017

und 30 Euro in 2018 so niedrig bemessen sind, dass sich damit ausschließlich ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe refinanzieren lassen. Dem entspricht auch der ebenfalls in der Vereinbarung enthaltene grundsätzliche Vorrang einer ambulanten Betreuung und von Angeboten der Jugendsozialarbeit. wie dem Jugendwohnen, bei der Unterbringung und Betreuung unbegleiteter junger Flüchtlinge. Stationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe scheiden damit für unbegleitete junge Flüchtlinge, unabhängig vom jeweiligen konkreten Hilfebedarf, weitgehend aus. Damit verabschiedet sich der Freistaat aus Kostengründen bei der Versorgung junger Flüchtlinge vom Prinzip einer bedarfsorientierten Leistungserbringung. Ein so weitgehender Eingriff in die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe darf auf keinen Fall durch Rechtsverordnung ohne parlamentarische Beratung und Beschlussfassung erfolgen.

Der Staatsregierung ist es nicht gelungen, auf dem Wege einer Gesetzesänderung eine Länderöffnungsklausel im SGB VIII zu installieren, die es den Ländern ermöglicht hätte, eigene Standards bei den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für junge Flüchtlinge zu definieren. Auch die von Bayern geforderte Option, über Landesrahmenverträge mit den Kommunen und Leistungserbringern, die Finanzierung von Maßnahmen an länderspezifische Standards zu knüpfen, wurde von der Mehrheit im Bundesrat abgelehnt. Ohne weitreichende Änderungen im Kinder- und Jugendhilferecht auf Bundesebene ist Bayern jedoch nicht dazu befugt, die Jugendhilfeleistungen für junge ausländische Menschen durch Rechtsverordnung grundsätzlich einzuschränken.

Nr. 3:

Die in § 1 Nr. 6 des Gesetzesentwurfs der Staatsregierung enthaltene Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung zur zielgruppenspezifischen Ausgestaltung von Aufgaben und Leistungen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII wird ersatzlos gestrichen. Durch die Ermächtigung zu einer Rechtsverordnung soll der prinzipielle Vorrang von Leistungen der Jugendsozialarbeit bei der Betreuung und Versorgung junger ausländischer Menschen festgeschrieben werden.

Im Hilfeplanverfahren muss jedoch auch weiterhin eine individuelle Entscheidung über die notwendigen Leistungen anhand des jeweiligen Hilfebedarfs getroffen werden können. Sozialpädagogische Hilfen, sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen und sozialpädagogisch begleitete Wohnformen nach § 13 SGB VIII sind nicht in jedem Fall ausreichend, um dem Bedarf unbegleiteter junger Flüchtlinge und Jugendlicher mit Migrationshintergrund gerecht zu werden. Ausschließlich anhand der Herkunft der jungen Menschen eine ganze Gruppe von Leistungen der stationären Jugendhilfe auszuschließen, widerspricht dem Prinzip einer einheitlichen Bedarfsfeststellung und bedarfsorientierten Leistungserbringung in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine Verordnungsermächtigung, die auf eine prinzipielle Einschränkung des Leistungsspektrums abzielt, ist deshalb unzulässig.

Nr. 4:

Redaktionelle Anpassung.